

Mitteilung des Senats vom 9. Januar 2024**Transparenz, Governance-Verfahren und potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Besetzung von Aufsichtsratsposten durch Mitglieder des Bremer Senats**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/80 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Mitglieder des Bremer Senats haben aktuell welche Aufsichtsratsmandate inne?

Folgende Mitglieder des Bremer Senats üben aktuell in den aufgeführten Gesellschaften ein Aufsichtsratsmandat aus:

Name	Gesellschaft
Frau Senatorin Claudia Bernhard	1. Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen
Herr Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte	1. BREBAU GmbH 2. Projektbüro Innenstadt Bremen GmbH
Herr Bürgermeister Björn Fecker	1. BREMER LAGERHAUS-GESELLSCHAFT -Aktiengesellschaft von 1877- 2. EUROGATE GmbH & Co. KGaA
Herr Staatsrat Dr. Olaf Joachim	1. Bremer Aufbau-Bank GmbH
Herr Senator Ulrich Mäurer	1. Bremer Weser-Stadion GmbH
Frau Senatorin Kathrin Moosdorf	1. Bremer Energie-Konsens GmbH 2. hanseWasser Bremen GmbH 3. WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
Frau Senatorin Dr. Claudia Schilling	1. GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen
Frau Senatorin Özlem Ünsal	1. BREBAU GmbH 2. Bremer Weser-Stadion GmbH 3. Flughafen Bremen GmbH 4. GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen 5. Projektbüro Innenstadt Bremen GmbH
Frau Senatorin Kristina Vogt	1. bremenports Beteiligungs-GmbH / bremenports GmbH & Co. KG

Name	Gesellschaft
	2. BREMER LAGERHAUS-GESELLSCHAFT -Aktiengesellschaft von 1877- 3. Bremer Weser-Stadion GmbH 4. Stadtwerke Bremen AG 5. WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Neben den oben aufgeführten privatrechtlich verfassten Beteiligungsgesellschaften gibt es öffentlich-rechtlich verfasste Stiftungen und Anstalten in der Trägerschaft Bremens (beispielsweise die Museumsstiftungen) sowie Eigenbetriebe (beispielsweise KiTa Bremen). Weder die öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen noch die Eigenbetriebe haben einen Aufsichtsrat. Mandate in den Verwaltungs- beziehungsweise Stiftungsräten sowie den Betriebsausschüssen werden hier aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellung im Vergleich zu gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsräten nicht dargestellt; sie waren auch erkennbar nicht Bestandteil der Fragestellung.

2. Gibt es aus Sicht des Senats identifizierte oder potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Mitglieder des Senats, die derzeit Aufsichtsratsposten bei öffentlichen Unternehmen oder Beteiligungen innehaben?

Der Senat sieht in Bezug auf die von den Mitgliedern des Senats wahrgenommenen Aufsichtsratsmandate weder identifizierte noch potenzielle Interessenkonflikte.

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) in der Fassung vom 1. Januar 2018 dürfen Aufsichtsratsmitglieder bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Daher sind (auch potenzielle) Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Dementsprechend werden bereits bei der Auswahl möglicher Aufsichtsratsmitglieder potenzielle Interessenkonflikte in Betracht gezogen und stünden einer Entsendung als Aufsichtsratsmitglied entgegen. Vorschläge für die Besetzung mit Personen, bei denen ein Interessenkonflikt zu befürchten oder nicht auszuschließen ist, werden der Entscheidung des Senats zur Mandatsbesetzung nicht zugrunde gelegt.

Dies ergibt sich neben dem PCGK auch aus dem Handbuch Beteiligungsmanagement, das als Richtlinie die grundlegenden Regelungen für die Beteiligungsverwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) trifft. Zu Interessenkonflikten machen insbesondere die Randziffern 63 bis 78 der "Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens" konkrete Vorgaben.

So ist insbesondere in folgenden Fällen eine Interessenkollision genau zu prüfen:

- Tätigkeit im Aufsichtsrat eines mit der Gesellschaft konkurrierenden oder eng kooperierenden Unternehmens (siehe Randziffer 64),
- Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über eine Anstalt des öffentlichen Rechts (siehe Randziffer 65, für Aufsichtsratsmitglieder rechtsformabhängig nicht einschlägig),
- Originäre Zuständigkeit für die Bewilligung von Zuwendungen an die Gesellschaft (siehe Randziffer 66),
- Originäre Zuständigkeit für die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen oder Beteiligung an Vergabeverfahren erfahren oder der Erteilung öffentlicher Aufträge (siehe Randziffer 67).

Namentlich werden Personen, die unmittelbar mit der Bewilligung von Zuwendungen oder der Gewährung von Darlehen, Bürgschaften etc. befasst sind, nicht als Aufsichtsratsmitglieder in Gesellschaften entsandt, die eine solche Leistung von Bremen erhalten (sollen).

Gleiches gilt für Verwaltungsbeschäftigte, die mit der Auftragsvergabe etc. befasst sind, bezüglich Aufsichtsratsmandaten in Gesellschaften, die als Auftragnehmer in Betracht kommen (können).

Interessenkonflikte, die sich aus der Tätigkeit einer Person als Aufsichtsratsmitglied mehrerer Gesellschaften ergeben können (Randziffer 64), unterliegen besonderer Beobachtung. Zur Feststellung eines Interessenkonflikts ist auf die jeweiligen konkreten Gesellschaftszwecke und die tatsächlichen Geschäftsbereiche der in Rede stehenden Gesellschaften abzustellen.

3. Gibt es einen spezifischen Corporate Governance Kodex oder vergleichbare Richtlinien für Mitglieder des Bremer Senats, die auf ähnliche Weise wie der Deutsche Corporate Governance Kodex für Unternehmen Standards und Leitlinien hinsichtlich Transparenz der Besetzung und Arbeitsweise von Aufsichtsratsposten bei öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen?

Ja, der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) <https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungenundeigenbetriebe/publiccorporategovernance-6195>) (Link geprüft am 9. Januar 2024) trifft vergleichbare beziehungsweise teilweise sogar wortgleiche Vorgaben wie der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK). Der PCGK ist – wie auch die vergleichbaren Kodizes anderer Bundesländer – namentlich auf die Beteiligungsgesellschaften ausgerichtet, die in der Form einer GmbH organisiert sind.

Von Bremen gehaltene Aktiengesellschaften unterliegen den Vorgaben des DCGK, sofern sie börsennotiert sind. Die nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, an denen Bremen mehrheitlich beteiligt ist, wenden die Vorschriften des DCGK freiwillig an.

Die Regelungen des PCGK orientieren sich – unter Berücksichtigung der wesentlich anderen gesellschaftsrechtlichen Struktur von GmbHs – an den Leitgedanken zur Transparenz der Besetzung und Arbeitsweise von Aufsichtsratsmitgliedern, die auch dem DCGK zugrunde liegen. Mit Blick auf Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern sind DCGK und PCGK inhaltsgleich.

4. Welche konkreten Maßnahmen hat der Bremer Senat ergriffen, um sicherzustellen, dass bei der Besetzung von Aufsichtsratsposten bei kommunalen Unternehmen und Beteiligungen der Corporate Governance Kodex beachtet wird?

Siehe die Ausführungen zur Antwort zu Frage 2, namentlich im Rahmen der Mandatsbesetzung zu Beginn einer Legislaturperiode.

Insbesondere durch die Verpflichtung zur unverzüglichen Offenlegung von Interessenkonflikten ist der Senat zudem in der Lage, auf veränderte Situationen, die bei der Entsendung noch nicht absehbar waren, zu reagieren.

5. Wie wird sichergestellt, dass potenzielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Bremer Senats bei der Übernahme von Aufsichtsratsposten bei öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen vermieden oder transparent gehandhabt werden?

Die Prüfung auf potenzielle Interessenkonflikte erfolgt eingehend im Vorfeld der Senatsentscheidung zur Mandatsbesetzung (zu Beginn einer Legislaturperiode) sowie bei einzelnen Besetzungen in der laufenden Legislaturperiode. Zudem werden auch nach Entsendung anlassbezogen bei etwaigen relevanten Veränderungen in der Gesellschaft oder dem Aufgabengebiet des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds potenzielle Interessenkonflikte in den Blick genommen.

6. Gibt es Richtlinien oder Verfahren zur Offenlegung von Interessenkonflikten seitens der Mitglieder des Bremer Senats, insbesondere im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsratspositionen bei öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen?

Ja; siehe Ziffer 5.4.1 des PCGK und die Ausführungen zu Frage 3. So sind Interessenkonflikte stets unverzüglich und ohne Aufforderung offenzulegen.